

RS OGH 1997/3/18 10b65/97h, 80b2/00b, 30b190/04v, 30b104/07a, 60b52/19v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1997

Norm

ABGB §335 A

ABGB §1041 A4

ABGB §1437

Rechtssatz

Auch der unredliche, ja selbst der bewusst rechtswidrig handelnde Bereicherungsschuldner hat dem Verkürzten nicht alle Vorteile herauszugeben, für die das fremde Rechtsgut kausal war, wenn er einen gewichtigen eigenen Beitrag für die Vermögensvermehrung leistete. Es ist dann der Gesamtvorteil auf die Beteiligten aufzuteilen und die Verwendung der Rechtsgüter des Bereicherungsgläubigers durch eine angemessene Vergütung auszugleichen. Gegen dieses Ergebnis kann auch nicht eine "unechte" Geschäftsführung ohne Auftrag ins Treffen geführt werden, ist doch diese Rechtsfigur in der österreichischen Privatrechtsordnung im oben bezeichneten Sachzusammenhang funktionslos.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 65/97h

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 65/97h

Veröff: SZ 70/48

- 8 Ob 2/00b

Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 2/00b

„nur: Auch der unredliche, ja selbst der bewusst rechtswidrig handelnde Bereicherungsschuldner hat dem Verkürzten nicht alle Vorteile herauszugeben, wenn er einen gewichtigen eigenen Beitrag für die Vermögensvermehrung leistete. (T1)

- 3 Ob 190/04v

Entscheidungstext OGH 22.12.2004 3 Ob 190/04v

„nur: Auch der unredliche Bereicherungsschuldner hat dem Verkürzten nicht alle Vorteile herauszugeben, wenn er einen gewichtigen eigenen Beitrag für die Vermögensvermehrung leistete. Es ist dann der Gesamtvorteil auf die Beteiligten aufzuteilen. (T2)

- 3 Ob 104/07a

Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 104/07a

„Auch; nur T2; Beisatz: Für den Umfang dieses „gewichtigen eigenen Beitrags“ ist der Bereicherungsschuldner beweispflichtig. (T3)

„Bem: Weiterer Rechtsgang zu 3 Ob 190/04v. (T4)

- 6 Ob 52/19v

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 6 Ob 52/19v

„Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107346

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>